



Statuten des Vereins „Médecins Pétanque Vienne“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Médecins Pétanque Vienne“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die Förderung und Pflege des Sports Pétanque/Boule,
- die Stärkung der Kollegialität und des Austauschs insbesondere unter Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen des Gesundheitswesens,
- die Organisation von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen (Turniere, Trainings, Clubabende),
- die Förderung von Kultur, Geselligkeit und Genuss im französischen Lebensstil.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle Mittel:

- Organisation von Trainings, Wettkämpfen und Turnieren,
- Durchführung von Vorträgen, Workshops und Clubtreffen,
- Pflege von Kontakten zu anderen Pétanque-Vereinen und medizinischen Institutionen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Website, Social Media, Publikationen).

2. Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Erträge aus Veranstaltungen,
- Sponsoring und Förderungen,
- sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktiv am Vereinsleben beteiligt.
3. Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein vor allem ideell oder finanziell.
4. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung bei Beitragsrückstand, Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder durch Tod/Auflösung einer juristischen Person.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder dürfen an allen Veranstaltungen teilnehmen, Einrichtungen nutzen, besitzen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in der Generalversammlung.

Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Statuten einzuhalten.

§ 7 Vereinsorgane

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau, Stellvertreter/in, Kassier/in, Schriftführer/in und ggf. Beiräten.

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach außen; Obmann/Obfrau oder Stellvertreter/in zeichnen einzeln.

Funktionsperiode: 3 Jahre, Wiederwahl möglich.

§ 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; eine außerordentliche GV ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt.

Einladung mind. 2 Wochen vorher (E-Mail/Post). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht anders geregelt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt.

Sie prüfen die Gebarung und berichten der Generalversammlung.

§ 11 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten bilden die Parteien je ein Mitglied; diese wählen ein drittes als Vorsitz.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig vereinsintern.

§ 12 Auflösung

Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks an eine gemeinnützige Organisation im Gesundheits- oder Kinderbereich in Österreich, die von der Generalversammlung bestimmt wird.

Datum :

Unterschrift :

